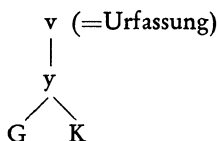
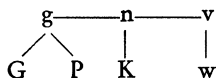


jedoch untereinander keine zunächst auffallenden Parallelen besitzen. Gegen diese Behauptung kann derzeit, da von der n-Gruppe bis jetzt nur die Fassung K veröffentlicht, N dagegen noch ungedruckt ist, vorgebracht werden, daß die Abschnitte über Begräbnisvorschriften und Seelenmessen in v und g vorhanden sind, dagegen in K fehlen ⁴⁸⁾. Jene Teile sind aber in N gleichfalls zu finden ⁴⁹⁾; es liegt auch hier nur eine der relativ seltenen Änderungen vor, die erst in K vorgenommen wurde.

Es gibt somit keine Abschnitte, die in N fehlen, dagegen sowohl in v als auch in g vorhanden sind. Die n-Gruppe ist somit zweifellos das Bindeglied der einzelnen Fassungen. Der Stammbaum von Beer, der K und G zu einer Gruppe verband, ist eindeutig falsch. Die Beer'sche Auffassung, grob vereinfacht, vertrat folgende Zusammenhänge:



Ebenfalls stark vereinfacht hat aber der Stammbaum der Fassungen der RS folgende Form:



Die Wahrscheinlichkeit, daß die in der Mitte stehende Gruppe den ursprünglichen Text bringt, ist sehr groß. Dennoch wäre in Erwägung zu ziehen, daß g die Urfassung darstellt, aus der n stammt, woraus

S. 68), die Domklosterfrauen (Beer, RS S. 91) und der Schluß der geistlichen Reformation (Beer, RS S. 99 ff.). In allen diesen Abschnitten ist ein Zusammenhang von v und n gegeben; schon die Beer'sche Edition zeigte Parallelen von v und K und Abweichungen von G.

⁴⁸⁾ Beer, RS S. 60 ff.

⁴⁹⁾ N fol. 38r: *Wann man ein begrebnuß haben will, so mag man auff dye bare ein tüch legen; aber was man einen gotzhauße zü einer zierde (N: zeyt) oder an den baw geben mag (fehlt N), nach dem yederman vermag und genad hat, soll (fehlt N) lauter des gotzhauß sein, darzü auch alles wachs; man mag auch der sele woll ein opffer thünn, der der seel dienen wil, umb das aber kein opffer von demselben menschen verlegen wer, der es erfult wurde, daz sol von genaden zü geen; dasselbe sollen dye priester thünn teylen von dem dreissigsten, dye sollen all tage ein oratien thünn. Man soll auch kein jarzeyt mer setzen, wan alle montag so sol man gemein jarzeyt begeen aller, dye in der pfarkyrchen auff dye zeyt gestorben oder begraben sein, und (fehlt N) erlich begen mit singen und mit lesen und meniglich all montag mit vigilien und selmesse. Wer es aber, daz ein hochzeyt geviel uff disen tag, so sol es*